

des hohen Ministerii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, vom 2. Januar jetzigen Jahres, den Bundesbeschluss vom 13. November 1834 über die Universität und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt de ao. 1835, 1stes Stück, Nr. 8), auch bei der hiesigen Königl. Bergakademie, so weit es dem XV. Artikel des nurgedachten Bundesbeschlusses und der bei dieser Anstalt bestehenden Disciplinaraufsicht und Rechtspflege entspricht, in Anwendung gebracht und insonderheit bei Aufnahme und Entlassung der Studirenden dem II. bis V. Artikel gemäß verfahren werden soll: so bringen wir solches, zur Nachachtung für alle diejenigen, welche auf die hiesige Königl. Bergakademie aufgenommen zu werden wünschen, unter Beifügung der nachbemerkten näheren Bestimmung, zur öffentlichen Kenntniß:

1) Wer auf die Bergakademie als Studirender aufgenommen zu werden wünscht, hat sein diesfalliges Gesuch, Behufs der Berichtserstattung an das hohe Finanzministerium, schriftlich bei uns anzubringen.

2) Diesem Gesuche sind urschriftliche, oder sonst glaubwürdige, obrigkeitliche Attestate über bisherigen Aufenthalt und sittliches Betragen, die bis zu der Zeit der Anmeldung reichen, sowie Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbereitung zu den akademischen Studien, ingleichen, wenn der sich Anmeldende der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß er mit ihrer Bewilligung die Bergakademie beziehe, beizufügen.

Außerdem haben Inländer noch den Geburtschein und, wenn sie als Beneficiaten aufgenommen zu werden wünschen, noch überdies ein ärztliches Zeugniß über kräftige Körperconstitution beizulegen.

3) Wenn der um die Immatriculation Nachsuchende schon vorher eine oder mehrere Universitäten oder Akademien besucht hat, so ist ein Zeugniß des Fleißes und des sittlichen Verhaltens von jeder beizubringen.

4) Sollte derselbe seine Studien eine Zeit lang unterbrochen haben, so bedarf es auch noch der Beibringung eines Zeugnisses über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem ausdrücklich zu bemerken ist, daß von

ihm in der Zwischenzeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sei.

5) Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht.

6) Die Vorlesungen auf der Bergakademie beginnen jedes Jahr mit der ersten vollen Woche im Monat October und werden im Monat Juli des folgenden Jahres geschlossen; die Gesuche um Aufnahme, die übrigens von den auf ihre eigenen Kosten Studirenden zu jeder Zeit und auch erst nach erfolgter Ankunft in Freiberg übergeben werden können, sind daher am Zweckmäßigsten von Inländern im Monat Februar und von Ausländern in den Monaten August und September einzureichen*).

Freiberg, den 3. Juni 1835.

Königlich Sächsisches Oberbergamt.

Diejenigen Inländer, welche als Beneficiaten oder Extraneer aufgenommen zu werden und daher den ganzen bergakademischen Cursus zu machen wünschen, haben sich einer besondern Prüfung zu unterwerfen, die in der Osterwoche abgehalten wird. Nach vorgängiger Anmeldung dazu bei dem Königl. hohen Oberbergamte wird den darum Nachsuchenden in Zeiten bekannt gemacht, ob sie nach Maßgabe der beigebrachten Zeugnisse zu dieser Prüfung zugelassen werden können und an welchem Tage sie sich dazu einzufinden haben. Diejenigen, welche das Examen zur Zufriedenheit bestanden, früher aber noch keine practisch-bergmännische Arbeit getrieben haben, sind gehalten, von Ostern bis zum Anfange der Vorlesungen sich nach Vorschrift nachstehenden Regulativs practisch-bergmännisch zu beschäftigen, bevor sie zur Aufnahme vorgeschlagen werden können**). Dagegen haben diejenigen Inländer, welche als Admissen nur einzelne auf den von ihnen gewählten nicht bergmännischen Beruf Bezug habende Vorlesungen zu besuchen wünschen, ebenso wie diejenigen Inländer, welche die Vorlesungen gleich den Ausländern honoriren wollen, diese Prüfung, letztere gar nicht, erstere nicht unumgänglich nothwendig, zu bestehen.

*) Vgl. §. 2 des folgenden Regulativs.

***) Auch Denjenigen, welche auf eigene Kosten studiren wollen, ist gegen Entrichtung eines Honorars, die Theilnahme an dieser practischen Vorbereitung gestattet.